

Ausschreibung

17. Bundesbegegnung Jugend jazzt 2019

Kategorie „Combos“



1. Förderung des Jazz

Jazz ist ein wesentlicher Bestandteil der weltumspannenden Musikszene. Seine Sprache ist international und kennt keine Grenzen. Als kommunikative, kreative und spontane Musik fördert Jazz die individuelle musikalische Entwicklung. Jazz ermöglicht spannende und persönlichkeitsbildende Gruppen- und Gemeinschaftserlebnisse in Verbindung mit dem eigenen musikalischen Fortschritt. Jugend jazzt ist das zweite große Jazz-Förderungsprojekt des Deutschen Musikrates neben dem 1988 gegründeten Bundesjazzorchester.

2. Die Bundesbegegnung Jugend jazzt

Der Deutsche Musikrat führt die Bundesbegegnung Jugend jazzt jährlich in einer anderen Stadt durch. Die Veranstaltung präsentiert die besten Jazz-Nachwuchs-Ensembles aus den Bundesländern. Festival, Wettbewerb, Workshops, Band-Training, Beratung, Preisvergabe, Sonderkonzerte und ein Rahmenprogramm gehören zu den wesentlichen Bestandteilen der Bundesbegegnung. Die Bundesbegegnung Jugend jazzt findet jährlich statt. In den ungeraden Jahren ist sie eine Veranstaltung ausschließlich für Combos mit zwei bis zehn Mitwirkenden. In den geraden Jahren sind ausschließlich Jugendjazzorchester ab elf Mitwirkenden zugelassen.

3. Jazz-Nachwuchs-Förderung

Die fördernde Wirkung wird insbesondere durch die Vergabe von Förderpreisen und die Durchführung von Fördermaßnahmen erreicht. Sie sollen den beteiligten Gruppen helfen, ihre Fähigkeiten, ihre künstlerische Kreativität, ihre musikalischen Ausdrucksformen und ihren Bekanntheitsgrad auszubauen. Dazu zählen Studio-Aufnahmen, CD-Produktionen, Workshop-Teilnahme, Mentoren-Coaching, Einzelunterricht und vieles mehr sowie Sonderpreise der Kooperationspartner. Darüber hinaus ist der Deutsche Musikrat besonders daran interessiert, neue Entwicklungen des Jazz als Teil der zeitgenössischen Musik zu fördern.

4. Träger und Förderer

Die Deutsche Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH ist Träger und Veranstalter der Bundesbegegnung Jugend jazzt. Die Hauptförderer der Bundesbegegnung sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Deutschlandfunk. Weitere finanzielle Unterstützung erfolgt im Idealfall durch das jeweilige Bundesland, die jeweilige austragende Stadt, weitere interessierte Kommunen sowie Sponsoren und Spender.

5. Teilnahmebedingungen

Die 17. Bundesbegegnung Jugend jazzt (Kategorie Combos) findet vom 30. Mai bis 1. Juni 2019 in Dortmund/Nordrhein-Westfalen statt.

Jedes Bundesland entsendet jeweils eine Combo, die als erster Preisträger aus dem jeweiligen Landeswettbewerb Jugend jazzt hervorgegangen ist. Der Landeswettbewerb sollte nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Über die Teilnahme entscheidet eine Länder- und Partnerkonferenz als erweiterter Beirat in letzter Instanz.

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche bis einschließlich 24 Jahren, sofern sie bis zum 1. September des Vorjahres noch nicht in einer musikalischen Berufsausbildung (Vollstudium) oder in der Berufspraxis standen. Musikstudentinnen und Musikstudenten sowie Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker sind damit ausgeschlossen.

Die zugelassenen Bands verpflichten sich, dem Veranstalter Informationsmaterial und ein zur Veröffentlichung geeignetes Foto (300 dpi) zur Verfügung zu stellen.

Von den Teilnehmerbands werden erwartet:

- ein Wettbewerbsprogramm zwischen 15-25 Minuten Dauer
- die Anwesenheit für die gesamte Dauer der Bundesbegegnung (Teilnahme an Workshops, Auftritte im Rahmenprogramm, Teilnahme an angebotenen Informations-, Diskussions- und Gemeinschaftsveranstaltungen etc.)

Eine Nicht-Teilnahme ohne ausreichende Begründung führt zur Disqualifizierung.

Ein Klavier und/oder Konzertflügel steht zur Verfügung. Alle Teilnehmer spielen auf dem zur Verfügung gestellten Drumset. Gitarren- und Bassverstärker müssen selbst mitgebracht werden. Eigene Schlagzeugbecken, eine „Bass-Drum-Fußmaschine“ und ggfs. Synthesizer können mitgebracht werden.

Die Jury setzt sich aus angesehenen und erfahrenen Fachleuten der Jazz-Szene zusammen. Bei Jugend jazzt werden keine Punkte und keine Noten vergeben. Es werden Preise aus besonders bewährten und herausragenden Fördermaßnahmen vergeben.

6. Kostenübernahme und Teilnehmerbeitrag

Übernachtung und Verpflegung besorgt und übernimmt die Deutsche Musikrat gGmbH. Der Teilnehmerbeitrag, den jedes Jazzorchester/jede Combo als Eigenleistung zur Finanzierung der gesamten Veranstaltung leisten muss, beträgt 30 € pro Person. Der Teilnehmerbeitrag ist unabhängig davon, wie lange der Teilnehmer/die Teilnehmerin vor Ort ist bzw. ob und wie lange er/sie bei der Bundesbegegnung übernachtet. Der Teilnehmerbeitrag wird nach der Anzahl der Musiker/-innen + Dirigent/-in + Betreuer/-in berechnet und ist in einer Gesamtsumme pro Jazzorchester/Combo spätestens 14 Tage vor der Bundesbegegnung auf das Konto der Deutsche Musikrat gGmbH bei der Sparkasse KölnBonn, Konto 7525207, BLZ 370 501 98, IBAN: DE26 3705 0198 0007 5252 07, SWIFT/BIC: COLSDE33, Verwendungszweck „TN-Beitrag Jugend jazzt + Bundesland“ zu überweisen.

7. Anmeldung

Anmeldeschluss für die 17. Bundesbegegnung Jugend jazzt (Kategorie Combo) ist der 1. April 2019.

8. Arbeitsausschuss zur Wettbewerbsplanung

Für die Bundesbegegnung Jugend jazzt wird ein Koordinationsausschuss gebildet, der sich zusammensetzt aus jeweils 1 Vertreter/Vertreterin:

- der Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH
- der Zuwendungsgeber
- der Länder- und Partnerkonferenz, vor allem des jeweiligen Landesmusikrates
- der austragenden Stadt
- weiterer Partner vor Ort

9. Unterrichtung nach § 4 Abs. 3 BDSG

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten der Teilnehmenden an der Bundesbegegnung erhoben werden, zum Beispiel Name, Alter bzw. Jahrgang, Wohnort, Instrument, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden von den durchführenden Trägern und Organisationen erhoben, verarbeitet und genutzt, um die Bundesbegegnung zu organisieren.

Die Daten können sowohl online (Internet, E-Mail) als auch offline (z.B. Printprodukte) und in anderen Medien zu Zwecken der Kommunikation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Dokumentation und der Organisation der Bundesbegegnung (z.B. Ergebnislisten und Zeitpläne für Teilnehmende) veröffentlicht werden.

Die Teilnehmer sind einverstanden, dass im Rahmen der Teilnahme an der Bundesbegegnung vom Veranstalter aufgenommene Fotos, Musik- und Filmaufnahmen zu Zwecken der Durchführung der Bundesbegegnung und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Musikrates und der die Begegnung durchführenden Träger und Organisatoren erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Diese Daten und Fotos sowie Musik- und Filmaufnahmen können auch online (z.B. Internet, E-Mail), offline (z.B. Print, Ton- und Bildtonträger) und in anderen Medien (z.B. Radio) zu Zwecken der Werbung für die Bundesbegegnung, zur Kommunikation und zur Dokumentation der Bundesbegegnung veröffentlicht werden.

10. Versicherung

Seitens des Veranstalters besteht für die Teilnehmer weder Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, noch Instrumentenversicherung. Die Teilnehmer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH nicht für Geld- und Wertsachen haftet, die in Wohn- und Unterrichtsräumen verschlossen oder nicht verschlossen aufbewahrt werden. Beim Verlassen der Veranstaltungsorte aus privaten Gründen übernimmt die Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH keinerlei Haftung. Die Teilnahme an der Bundesbegegnung Jugend jazzt geschieht auf eigene Gefahr. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zu Beginn des Projektes ausdrücklich auf die Einhaltung der Hausordnung und des Jugendschutzgesetzes aufmerksam gemacht.

11. Länder- und Partnerkonferenz

Einmal pro Jahr findet eine Konferenz der Länder und der Partner der Bundesbegegnungen Jugend jazzt statt. Daran nehmen die Mitglieder des o.g. Arbeitsausschusses teil. Die Länder- und Partnerkonferenz berät über die Ausschreibungsmodalitäten, vergleichbare Bedingungen in den Bundesländern, Zulassung zum Wettbewerb und künftige Spielorte.

12. Vorbehalt

Sofern die Finanzierung der Bundesbegegnung nicht insgesamt gesichert werden kann, behält sich der Veranstalter vor, die Veranstaltung bis drei Monate vorher abzusagen.